

§ 82j Stmk. JagdG 1986

Stmk. JagdG 1986 - Steiermärkisches Jagdgesetz 1986

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2026

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 61/2026

Die nach dem Naturschutzgesetz erlassene Verordnung über die Ausnahme vom Verbot der absichtlichen Tötung von Nebel- und Rabenkrähen, die Verordnung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von Fischottern (*Lutra lutra*) und die Verordnung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*) gelten als Verordnungen nach diesem Gesetz.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 61/2026

In Kraft seit 07.07.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at